

gediehen Rechtsordnung keine Instanz und kein Verfahren, um die Werktätigen vor dem Unrecht und der Unmoral der Ausbeutung, wirtschaftlichen Abhängigkeit und Unterdrückung zu schützen.

Die Gewährleistung eines jeden Grundrechts des Bürgers in der DDR erfolgt durch ein komplex wirkendes *System politischer, ideologischer, ökonomischer und juristischer Garantien*. Die Garantien haben sich mit dem Grundrechtsinhalt selbst weiterentwickelt. Sie sind nicht nur quantitativ gewachsen, sondern alle wichtigen Garantiegruppen wurden auch qualitativ bereichert. Nachfolgend werden die wichtigsten Aspekte der Grundrechtsgarantien dargestellt.

*Die vom Volk selbst geschaffene Gesellschafts- und Staatsordnung, die in der DDR verwirklichte Herrschaft der Arbeiter und Bauern war und ist die entscheidende politische Garantie der Grundrechte der Bürger.* Millionen Bürger wirken in vielfältigen Formen an der Staatsgestaltung mit und beweisen so, daß in der DDR Selbstbestimmung und Volkssouveränität verwirklicht sind. Die sozialistische Gesellschaft gibt *jedem* Bürger in dem Maße weitere Entwicklungsmöglichkeiten, wie er durch die Verwirklichung seiner Rechte und Pflichten die gesellschaftliche Entwicklung auch als Grundlage der persönlichen Entfaltung progressiv beeinflußt.

Auf dem Wege zur Vollendung des Sozialismus sind neue politische Garantien entstanden. Das drückt sich z. B. in Art. 41 der Verfassung aus, der die sozialistischen Gemeinschaften verpflichtet, die Wahrnehmung der Grundrechte der Bürger zu sichern. Mit der Überwindung des Klassenantagonismus, der allmählichen Herausbildung der politisch-moralischen Einheit des Volkes und der sozialistischen Nation in der DDR ist die Rolle der gesellschaftlichen Organisationen gewachsen. Heute gibt es kaum ein Grundrecht, bei dem nicht den gesellschaftlichen Organisationen — Gewerkschaften, FDJ, DFD, Kulturbund u. a. — wichtige Garantiefunktionen obliegen, die vielfältig gesetzgeberisch verankert sind. Das zeigt sich in besonderer Weise an der Regelung der Rolle der Gewerkschaften und ihrer Rechte in Art. 44 und 45 der Verfassung. Die Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Organisationen bilden eine große Kraft bei der Mitgestaltung und Erfüllung der gesellschaftlichen Aufgaben. Deshalb stellt ihre Tätigkeit eine echte politische Garantie der Bürgerrechte dar. Auch in den gesellschaftlichen Organisationen nehmen die Werktätigen aktiv ihre Grundrechte wahr. Nach dem Gesetzbuch der Arbeit bedarf z. B. jede Kündigung oder fristlose Entlassung eines Werktätigen durch den Betrieb der vorherigen Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsorgane. Die FDJ hat nach dem Jugendgesetz beispielsweise das Recht, Vorschläge

ten vom Bundesverfassungsgericht (BVG) eine lapidare Absage ohne nähere Begründung . . . Von den elf Prozent Verfassungsbeschwerden, die mithin übrigbleiben, erledigen sich 7,5 Prozent von selbst, 3,5 Prozent - das sind 50 bis 60 von rund 1 500 Verfahren pro Jahr — werden durch Sachentscheidung entschieden. Von jenen rund drei (von hundert) Verfassungsbeschwerden, die schließlich einer begründeten Antwort aus der Residenz des Rechts teilhaftig werden, führt jede dritte zum Erfolg (genau: 1,3 Prozent). Tatsächlich bedeutet das: Bürger obsiegen, so BVG-Vizepräsident Walter Seuffert, jährlich in etwa zwanzig Fällen. Diese zwanzig Prozeßgewinner müssen nicht nur gute Beschwerdegründe vortragen, sondern vor allem Geduld mitbringen. Sie warten normalerweise mehrere Jahre lang auf den hochrichterlichen Spruch . . ."

(Zitiert aus: Der Spiegel, 49/1972, S. 36).